



Gemeindeamt Angerberg

Linden 5

Tel. 05332/56323

Plz. 6320, Bez. Kufstein

Fax 05332/56323-4

Angerberg, 12.11.2013

sl

K U N D M A C H U N G

Kanalordnung – 01.01.2014

Der Gemeinderat der Gemeinde Angerberg hat mit Beschluss vom 11.11.2013 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 08. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG2000) LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontale zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 150 Meter festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

- 1) In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer eingeleitet werden. Niederschlagswässer und Mischwässer dürfen nicht eingeleitet werden.
- 2) In die öffentliche Oberflächenwasserbeseitigungsanlage müssen die im Bauland, auf Sonderflächen und Vorbehaltsflächen anfallenden Niederschlagswässer, deren Versickerung oder sonstige geordnete Entsorgung aufgrund der natürlichen Oberflächen- oder Untergrundverhältnisse, der Vorflutverhältnisse, der Grundwassersituation oder der Erfordernisse des Grundwasserschutzes nicht möglich ist, eingeleitet werden. Abwässer und Mischwässer dürfen nicht eingeleitet werden.

§ 3

Festlegung der Trennstelle

Die Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation. Die Trennstelle liegt allgemein 1 Meter innerhalb des zu entwässernden Grundstückes oder, sollte eine Straßenfluchtlinie innerhalb des

Grundstückes verlaufen, 1 Meter innerhalb der Straßenfluchtlinie. Sollte die Trennstelle mehr als 40 Meter vom Anschlussobjekt entfernt sein, dann muss der Anschlusskanal so angelegt werden, dass die Trennstelle nicht mehr als 40 Meter vom anzuschließenden Objekt entfernt ist. Ist der Sammelkanal innerhalb des zu entwässernden Grundstückes verlegt, so liegt die Trennstelle außerhalb der Anschlussmuffe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Jeder, dem die Stellung eines Gemeindebewohners zukommt hat das Recht, innerhalb der Kundmachungsfrist hiezu schriftlich Stellung zu nehmen.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Walter Osl

Angeschlagen am: 12.11.2013

Abzunehmen am: 26.11.2013

Abgenommen am: